Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1532

20. 02. 78

Sachgebiet 621

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Czaja, Dr. Hupka, Dr. Wittmann (München), Dr. Becher (Pullach), Dr. von Bismarck, Frau Pieser, Müller (Berlin), Dr. Hennig, Sauer (Salzgitter), Schmidt (Wuppertal) und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

A. Problem

Die Hinausschiebung des Anpassungstermins für die Kriegsschadenrente entsprechend der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Kriegsopferversorgung führt zu Minderausgaben des Ausgleichsfonds, die im Jahr 1978 mit 59 Millionen DM anzusetzen sind.

Diese Einsparungen bieten die Möglichkeit, insbesondere das gegenwärtig unzulängliche Niveau der Kriegsschadenrente für die ehemals Selbständigen und der Unterhaltshilfe früher unselbständig Beschäftigter angemessen zu erhöhen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht daher folgende, die Einsparungen voll in Anspruch nehmende Verbesserungen des Lastenausgleichsrechts vor:

— Verbesserung der Anrechnungsbestimmungen für Miet- und Kapitaleinkünfte bei der Unterhaltshilfe,

— Erhöhung des Zuschlages zur Unterhaltshilfe für ehemals Selbständige,

— Anhebung des Sozialzuschlages zur Unterhaltshilfe,

— Erhöhung des Einkommenshöchstbetrages bei der Entschädigungsrente.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Kosten des Entwurfs in Höhe von 59 Millionen DM werden durch entsprechende Einsparungen ausgeglichen, die sich aus der Hinausschiebung des Anpassungstermins der Unterhaltshilfe auf den 1. Januar 1979 ergeben.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 267 Abs. 2 werden ersetzt
   a) in Nummer 7 die Worte „50 Deutsche Mark" durch die Worte „70 Deutsche Mark";
   b) in Nummer 8 die Worte „40 Deutsche Mark" durch die Worte „60 Deutsche Mark".
2. In § 269 a werden ersetzt
   a) in Absatz 2 die Zahlen „101" durch „110", „131" durch „142", „157" durch „170", „175" durch „190", „192" durch „208" und „211" durch „229";
   b) in Absatz 3 die Zahlen „56" durch „61", „64" durch „69", „74" durch „80", „82" durch „89", „92" durch „100" und „110" durch „119".
3. In § 270 a Abs. 2 Saz 1 wird die Zahl „56" durch die Zahl „87" ersetzt.
4. In § 279 Abs. 1 werden ersetzt die Zahlen „809" durch „909", „469" durch „527", „167" durch „188", „322" durch „362", „1039" durch „1167", „437" durch „491", „524" durch „589" und „218" durch „245".

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 3

Inkrafttreten

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten am 1. Juli 1978 in Kraft.

Bonn, den 20. Februar 1978

Dr. Czaja
Dr. Hupka
Dr. Wittmann (München)
Dr. Becher (Pullach)
Dr. von Bismarck
Frau Pieser
Müller (Berlin)
Dr. Hennig
Sauer (Salzgitter)
Schmidt (Wuppertal)
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

I. Im allgemeinen

Die Hinausschiebung des Anpassungstermins der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 1. Juli 1978 auf den 1. Januar 1979 führt nach dem Regierungsentwurf eines 29. Änderungsgesetzes zum Lastenausgleichsgesetz zum Wegfall von Mehrausgaben des Ausgleichsfonds für 1978 in Höhe von 59 Millionen DM. Auf die Gesamtlaufzeit des Lastenausgleichs bezogen ergibt sich hieraus eine Minderausgabe in Höhe von 649 Millionen DM.

Bei der Verabschiedung des Neunten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes haben der Bundestag mit Beschluß vom 13. Mai 1977 und der Bundesrat mit der Entschließung vom 24. Juni 1977 die Bundesregierung ersucht, die mit der Verschiebung des Anpassungszeitpunktes in der Kriegsopferversorgung verbundenen Einsparungen möglichst bald im Rahmen eines vorzulegenden Gesetzentwurfs für notwendige strukturelle Verbesserungen des Kriegsopferrechts einzusetzen. Entsprechend dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschädigtengruppen des Zweiten Weltkrieges in allen Bereichen des Sozialleistungsrechts werden daher im vorliegenden Gesetzentwurf Leistungsverbesserungen auch im Bereich des Lastenausgleichs in dem Umfang vorgeschlagen, in dem Minderausgaben des Ausgleichsfonds zu erwarten sind. Dabei ist insbesondere eine angemessene Erhöhung des gegenwärtig unzulänglichen Niveaus der Kriegsschadenrente für ehemals Selbständige und der Unterhaltshilfe früher unselbständig Beschäftigter, vor allem der mithelfenden Familienangehörigen vorgesehen.

Durch die in dem Entwurf vorgeschlagenen Leistungsverbesserungen entstehen dem Ausgleichsfonds und dem Bundeshaushalt keine Mehrkosten.

II. Im einzelnen

Zu § 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 267 Abs. 2 Nr. 7)

Der Freibetrag für die Anrechnung von Miet- und Pachteinkünften auf die Unterhaltshilfe wurde letztmalig im Jahre 1966 angehoben. Der Mietindex ist seither von 73,2 auf 144,4 (Basis 1970 = 100) gestiegen. Durch den Vorschlag, die gegenwärtige Höhe des Freibetrages von 50 DM um 20 DM auf 70 DM anzuheben, soll der zwischenzeitlichen Entwicklung im Mietenbereich in angemessenem Umfang Rechnung getragen werden, ohne den früheren relativen Wert zu erreichen.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 267 Abs. 2 Nr. 8)

Der Freibetrag für Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von gegenwärtig 40 DM ist seit 1966 nicht mehr angehoben worden. Für ihn gilt entsprechendes wie für den Mieteinkünfte-Freibetrag. Das Kapitalvermögen der Bezieher von Unterhaltshilfe besteht in der Regel überwiegend aus der Anlage ausgezahlter Teilbeträge der Hauptentschädigung. Da die Unterhaltshilfeempfänger die laufenden Zinsen regelmäßig stehen lassen, führt die Nichtveränderung des Freibetrages für Kapitalerträge dazu, daß 1966 der Zins auf ein Sparguthaben von 13 715 DM (bei 3,5 v. H. Zinssatz 480 DM) anrechnungsfrei war, während 1978 der Zins auf das inzwischen auf 21 439 DM angewachsene Sparguthaben (750 DM) mit rd. einem Drittel anrechnungspflichtig geworden ist. Es wird daher vorgeschlagen, den Freibetrag um 20 DM anzuheben, damit die ursprüngliche Begünstigung wiederhergestellt wird.

Zu Nummer 2 (§ 269 a)

Der Zuschlag zur Unterhaltshilfe für ehemals Selbständige, insbesondere vertriebene Landwirte, entspricht der Grundversorgung der einheimischen Landwirte nach dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte (GAL). Dementsprechend wurde der Selbständigenzuschlag nach dem Lastenausgleichsgesetz lange Zeit hinweg jeweils in gleicher Höhe wie die GAL-Renten bemessen. In den letzten Jahren ist jedoch der Selbständigenzuschlag zunehmend hinter der GAL-Rente zurückgeblieben, so das heute insoweit eine Differenz von 54 DM besteht. Es ist daher dringend veranlaßt, die Altersversorgung der vertriebenen Landwirte bei dieser Gelegenheit wieder der verbesserten Versorgung der einheimischen Landwirte anzugleichen.

Da das begrenzte Gesamtvolumen der mit der 29. Lastenausgleichsnovelle verbundenen Einsparungen eine volle Anpassung des Selbständigenzuschlags an das GAL nicht ermöglicht, wird vorgeschlagen, die bestehende Differenz wenigstens zu einem erheblichen Teil abzubauen. Für die Höchststufe ist eine Anhebung um 18 DM vorgesehen. Für die niedrigeren Stufen wird eine prozentual gleiche Anhebung vorgeschlagen.

Zu Nummer 3 (§ 270 a)

Nach der ursprünglichen Konzeption des Lastenausgleichs waren die Sätze der Unterhaltshilfe danach zu bemessen, daß sie im Durchschnitt die Leistungen der Sozialhilfe um etwa 20 v. H. überschreiten sollten. Wenngleich auch in der Folgezeit anstelle dieser Formel zunehmend die durchschnittlichen Verbesserungen aus den Anpassungsgesetzen der gesetzlichen Rentenversicherung als Vergleichsmaßstab für die Bemessung der Unterhaltshilfe zugrunde gelegt wurden und sich hieraus insbesondere unter Berücksichtigung des Zuschlags für ehemals Selbständige und anrechnungsfreier Beträge beim Bezug sonstiger Renteneinkünfte für die Mehrzahl der Un-

terhaltshilfeempfänger beträchtlich über der Sozialhilfe liegende Gesamteinkünfte ergaben, läßt sich andererseits nicht übersehen, daß für einen kleinen Personenkreis der Bezieher von Unterhaltshilfe, der zum Lebensunterhalt allein auf die Sätze der Unterhaltshilfe und des Sozialzuschlags angewiesen ist, diese Sätze die ursprüngliche Relation zwischen Unterhaltshilfe und Sozialhilfe nicht mehr erreichen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß nahezu alle Unterhaltshilfeempfänger einen Mehrbedarf nach dem Bundessozialhilfegesetz in Höhe von 30 v. H. des maßgebenden Regelsatzes geltend machen können, da sie entweder erwebsunfähig sind oder das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist bei Zugrundelegung durchschnittlicher Verhältnisse davon auszugehen, daß die Unterhaltshilfe eines Alleinstehenden einschließlich Sozialzuschlag und Wohngeld rund 109 v. H. der vergleichsweise in Betracht kommenden Sozialhilfeleistung beträgt.

Um in diesen Fällen wieder ein angemessenes Verhältnis zwischen Unterhaltshilfe und Sozialhilfe im Sinne der ursprünglichen Lastenausgleichskonzeption zu erreichen, wird vorgeschlagen, den Sozialzuschlag zur Unterhaltshilfe für den Alleinstehenden um 31 DM anzuheben. Eine Erhöhung des Ehegattenzuschlags beim Sozialzuschlag ist nicht angezeigt, da in diesem Falle bereits nach geltendem Recht die Sozialhilfe übersteigende Gesamtleistungen gewährt werden.

Zu Nummer 4 (§ 279 Abs. 1)

Der Einkommenshöchstbetrag bei der Entschädigungsrente ist zwar in die Dynamisierung der Kriegsschadenrente einbezogen; er wird jedoch nicht entsprechend dem jeweiligen Erhöhungssatz der Sozialversicherungsrenten angepaßt, sondern nur im Umfang der jeweiligen Erhöhung der Unterhaltshilfe, gegebenenfalls einschließlich des Erhöhungsbetrages des Selbständigenzuschlags. Diese Teildynamisierung hat für die Betroffenen im Verhältnis zu den Sozialversicherungsrentnern zu einem sozialen Abstieg geführt, da der Einkommenshöchstbetrag praktisch den Lebensstandard des Entschädigungsrentners begrenzt, der andererseits durch die Verrentung der Hauptentschädigung unter besonders günstigen Bedingungen ermöglicht werden sollte.

Während die Sozialversicherungsrenten hiernach seit Einführung der Dynamisierung der Kriegsschadenrente um 67,9 v. H. angestiegen sind, wurde die Einkünfte-Obergrenze der Entschädigungsrente seither nur um 41,9 v. H. angehoben. Wäre die Obergrenze im gleichen Ausmaß wie die Sozialversicherungsrenten angepaßt worden, würde sie heute bei 957 DM statt bei 809 DM liegen. Wenn dennoch in diesem Entwurf eine Erhöhung der Obergrenze um lediglich 100 DM vorgeschlagen wird, erfolgt dies ausschließlich mit Rücksicht auf die nur in begrenztem Umfang hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.

